1. Stundenermäßigung

[1]Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte und des sonstigen mit unterrichtlichen Aufgaben betrauten Personals wird ermäßigt

1.1

bei einem festgestellten Grad der Behinderung von

a) mindestens 50 um 2 Wochenstunden

b) mindestens 70 um 3 Wochenstunden

c) mindestens 90 um 4 Wochenstunden

nach Vorlage der amtlichen Feststellung an die personalaktenführende Behörde;

1.2

nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres um 1 Wochenstunde

b) 60. Lebensjahres um 2 Wochenstunden

c) 62. Lebensjahres um 3 Wochenstunden

[2]Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt,

wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt;

Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

[3]Die Stundenermäßigungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. [4]Neben Stundenermäßigungen können auch Anrechnungsstunden nach Abschnitt 2 gewährt werden.

[5]Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. [6]Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. [7]Dies gilt auch für Lehrkräfte, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.